



Satzung der Gemeinde Dettenheim

über

örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim hat am 5. Dezember 2017 die örtliche Bauvorschrift zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung) auf Teilflächen des Gemeindegebiets unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnungen. Entsprechend § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO wird für Wohnungen von über 50 m² die Stellplatzverpflichtung auf 2,0 notwendige Stellplätze erhöht.

Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung gilt nur für die Schaffung von neuen abgeschlossenen Wohneinheiten und nicht für die bloße Erweiterung von Wohnfläche.

Gefangene Stellplätze (Stellplätze, die nur durch Überfahrt über einen anderen Stellplatz erreicht werden können) werden für die gleiche Wohneinheit zugelassen.

Für Wohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 50 m² richtet sich die Zahl der herzustellenden notwendigen Kfz-Stellplätze wie bisher nach § 37 Abs. 1 LBO.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über die in Anlage 1 aufgeführten und abschließend bezeichneten Straßen.

Für den räumlichen Geltungsbereich sind die Lagepläne für die Ortsteile Liedolsheim und Rußheim mit Stand vom 11. Dezember 2017 auf der Grundlage der in Anlage 1 bezeichneten Straßen maßgebend. Die Anlage 1 sowie die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Dettenheim, den 12.12.2017

gez. Ute Göbelbecker
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.

Dettenheim, den 12.12.2017

gez. Ute Göbelbecker
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Dettenheim

Ortsteil Liedolsheim:

Albert-Schweitzer-Straße 2
Augartenstraße
Bächlestraße
Birkenweg
Blücherstraße
Dettenheimer Straße
Friedrichstraße
Hauptstraße
Herrenstraße
Hildastraße
Hochstetter Straße
Holunderweg
Lindenweg
Luisenstraße
Wilhelmstraße

Ortsteil Rußheim:

Gartenstraße
Geißstraße
Herrgottstraße
Hinterstraße
Huttenheimer Straße
Kirchbergstraße
Kirchenstraße
Pfeifenstraße
Rheinstraße 1-59, 2-54
Ruchenstraße
Schulstraße
Zeulichweg
Zolltenstraße